

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Schulen für Kranke

Zwischen

der Stadt Kassel
-vertreten durch den Magistrat-
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,
im Folgenden Stadt genannt

und

dem Landkreis Kassel
-vertreten durch den Kreisausschuss-
Wilhelmshöher Allee 19a, 34117 Kassel,
im Folgenden Kreis genannt

wird

gemäß § 140 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 237) und aufgrund der Beschlüsse

der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2010

und

des Kreistages des Landkreises Kassel vom 22.09.2010

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regelung und Abrechnung der Schulen für Kranke

geschlossen.

Abschnitt 1 Schule für Kranke (Krankenhausbeschulung)

§ 1

Die Stadt Kassel ist Träger der Schule für Kranke, die als Abteilung der Mönchebergschule, Schule für Lernhilfe, geführt wird.

§ 2

- (1) In der Schule für Kranke werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die stationär in die kooperierenden Kasseler Kliniken aufgenommen werden, beschult. Der Unterricht wird in den Räumen der Kliniken durchgeführt, in denen auch die ärztliche Behandlung in entsprechend eingerichteten fachlichen Abteilungen stattfindet.

- (2) Der zentrale organisatorische Standort mit Verwaltung und Lehrerstützpunkt befindet sich in der Mönchebergschule.
- (3) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur Schule für Kranke führt – soweit erforderlich - jeder Beteiligte für seine Schulkinder selbst durch und trägt die Kosten dafür.

§ 3

- (1) Ab dem Schuljahr 2009/2010 (1. August 2009) zahlt der Kreis der Stadt den durch Rechtsverordnung festgelegten Gastschulbeitrag für Förderschulen für die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelten Schülerinnen und Schüler.
- (2) Für die Berechnung der Schülerzahl werden die Belegungstage aller Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis in den Kliniken durch 365 Tage geteilt. Die Schülerzahl wird auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die Belegungstage werden der Stadt durch das Klinikum Kassel mitgeteilt.
- (3) Aus Datenschutzgründen werden lediglich die Belegungstage der Schülerinnen und Schüler mitgeteilt. Auf eine namentliche Auflistung wird verzichtet.

§ 4

- (1) Die Kosten werden dem Kreis bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr in Rechnung gestellt. Für die Abrechnung des Jahres 2009 werden dem Kreis die Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kreis erstattet den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsstellung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren und nicht nach Schuljahren.

Abschnitt 2 **Schule für Kranke im Heilhaus**

§ 5

Die Stadt Kassel ist Träger der Schule für Kranke im Heilhaus, die als Abteilung der Alexander-Schmorell-Schule, Schule für Körperbehinderte, geführt wird.

§ 6

- (1) In der Schule für Kranke im Heilhaus werden Kinder und Jugendliche beschult, für die der Unterricht an einer allgemeinen Schule oder der Besuch der Förderschule aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Sie sind Schülerinnen und Schüler der Alexander-Schmorell-Schule.
- (2) Der Unterricht wird in den Räumen des Heilhauses, die von der Stadt angemietet werden, durchgeführt.

- (3) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kreis und der Stadt in die Schule für Kranke im Heilhaus erfolgt gleichberechtigt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Sollten langfristig nicht alle Schulplätze belegt sein, so ist die Stadt bereit, Schülerinnen und Schüler anderer Schulträger nach Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzunehmen.
- (4) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zur Schule für Kranke im Heilhaus führt jeder Beteiligte für seine Schulkinder selbst durch und trägt die Kosten dafür.

§ 7

- (1) Der Kreis beteiligt sich ab dem 1. September 2009 an den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schule für Kranke im Heilhaus. Beteiligungsgrundlage für den Kreis sind folgende Kosten:
 - a) Mietkosten
 - b) Betriebskosten
 - c) Reinigungskosten
 - d) Verwaltungskostenanteil von 5% der Entgeltgruppe 6 TVöD gemäß Arbeitsplatzkostentabelle
- (2) Auf jeden Monat entfallen 1/12 der nach Absatz 1 ermittelten Kosten. Die Kosten verteilen sich für jeden Monat gleichmäßig auf alle Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke im Heilhaus. Werden Kinder aus dem Kreis während des laufenden Schuljahres aufgenommen, so wird ein finanzieller Beitrag erstmalig im Aufnahmemonat fällig.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke im Heilhaus finden die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16.11.2000 keine Anwendung.

§ 8

- (1) Die Kosten werden dem Kreis bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr in Rechnung gestellt. Für die Abrechnung des Jahres 2009 werden dem Kreis die Kosten des auf ihn entfallenden Anteils durch die Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
Die nach Verbrauch ermittelten Betriebskosten (Wasser, Kanal-Entwässerung, Warmwasser und Heizung) sowie die Reinigungskosten werden zunächst pauschal auf der Grundlage der geleisteten Vorauszahlungen abgerechnet. Nach Prüfung der vom Vermieter vorgelegten Abrechnungen erstellt die Stadt eine Nachberechnung entsprechend der tatsächlichen Verbrauchs- und Reinigungskosten.
- (2) Der Kreis erstattet den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsstellung.
- (3) Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren und nicht nach Schuljahren.

Abschnitt 3

§ 9

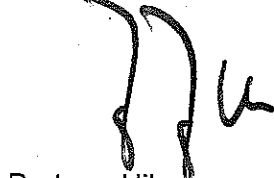
- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer Kündigung, die sich auch auf Teile der Vereinbarung erstrecken kann, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 10

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG i.V.m. § 140 Abs. 3 HSchG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassel, 7.2.2011
 Stadt Kassel
 - Der Magistrat -

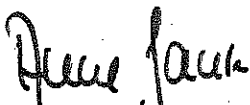


Bertram Hilgen
 Oberbürgermeister

Kassel, 24.2.2011
 Landkreis Kassel
 - Der Kreisausschuss -



Uwe Schmidt
 Landrat



Anne Jänz
 Stadträtin

7.2.11



Susanne Selbert
 Erste Kreisbeigeordnete